

AG_GERICHTE AGVE 2016 4 vom 1. Februar 2016

AG Gerichte, 2016-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_AGVE_2016_4

FR: AG_GERICHTE AGVE 2016 4 du 1 février 2016

IT: AG_GERICHTE AGVE 2016 4 del 1 febbraio 2016

Regeste

4 Art. 8 und 21 IVG; Art. 14 IVV; Art. 2 HVI; Ziff. 10.05 HVI-AnhangPrüfung des Anspruchs auf invaliditätsbedingte Abänderungen vonMotorfahrzeugen als kostspielige Hilfsmittelversorgung. In begründetenAusnahmen kann dabei von den Preislimiten gemäss dem entsprechendenKreisschreiben des Bundesamtes für...

Erwägungen

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich damit, dass die Beschwerde- gegnerin die Kosten des automatischen Getriebes von EUR 2'150.00 vollumfänglich und nicht bloss teilweise im Umfang von Fr. 1'300.00 zu übernehmen hat. Ein Anspruch auf die Lederausstattung "Lugano" 2016 Obergericht, Abteilung Versicherungsgericht 62 und die Standheizung besteht demgegenüber nicht. Die Beschwerde ist damit teilweise gutzuheissen und die Verfügung der Beschwer- degegnerin vom 16. Juli 2015 entsprechend anzupassen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.